



3003 Bern, 25. Juli 2023

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Ablösung Behältertransportsystem, Gepäck-Verbundkanal; Projekt-Nr. 22-06-008

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 23. Mai 2023 (Eingang beim BAZL) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für den Bau neuer Gepäcksortieranlagen im Gebäude M1 (Dock E bzw. Midfield) sowie Schnelllaufbänder durch den Tunnel E66 (Verbindung zwischen Flughafenkopf und Dock E) ein. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen technischen Bericht inkl. Umweltnotiz, Projektpläne und eine Stellungnahme des Zonenschutzes.
2. Die Projektstandorte Gepäckverbundkanal, Medienverbundkanal, A4 und Dock E befinden sich alle auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parz. Nr. 3139.14. Laut Gesuch haben die bestehenden Anlagenteile ihre Lebensdauer erreicht und müssen durch ein neues System ersetzt werden. Der Gepäckförder-Systemwechsel vom bestehenden Bagtrax (Behältertransportsystem mit elektromagnetischem Antrieb) auf neue Hochgeschwindigkeits-Förderbänder (Förderbandtechnik mit Elektromotorantrieb) beinhaltet den Ersatz des Gepäckbeförderungssystems, elektrische und steuerungstechnische Anpassungen an den Bestandsanlagen sowie bauliche Massnahmen an der Gebäudeinfrastruktur. Als Baustellenzufahrt dient das Tor 101.

3. Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL¹. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens auf Raum und Umwelt konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
4. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
5. Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und beantragt lediglich, der Einsatz von LKW- oder Autokränen mit über 10 m Höhe, müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantonstelle.ch angemeldet werden.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage übernommen.

Auf eine luftfahrtspezifische Prüfung konnte verzichtet werden.

6. Das BAZL hörte am 23. Mai 2023 den Kanton Zürich an.

Am 13. Juli 2023 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), vom 1. Juni 2023;
- Zonenschutz – Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 27. April 2023;
- Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), Koordinationsstelle für Umweltschutz, vom 24. Mai 2023;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), vom 7. Juli 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung - Logistik/Planung, vom 28. Juni 2023;
- Skyguide, Architect / Competences Center, vom 26. Juni 2023;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 12. Juli 2023;
- Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 5. Juli 2023.

Das AFM beantragt, der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden. Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

von den Fachstellen beurteilt sein müssen, seien frühzeitig per Mail an tvl.afm@vd.zh.ch zu senden.

Dieser Antrag ist unbestritten. Er wird als Auflage in das Dispositiv übernommen.

7. Das BAZG, die KOBU und Skyguide haben keine Einwände zum Projekt.
8. Die Flughafenpolizei stellt in ihrer Stellungnahme sieben Anträge. Diese werden von der FZAG nicht bestritten. Die Anträge der Flughafenpolizei erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Anträge der Flughafenpolizei werden als Auflagen (Beilage 1) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
9. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme die Anträge [2] bis [9.1] zum Thema Arbeitssicherheit. Diese Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Die Anträge des AWA erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Anträge des AWA werden als Auflagen (Beilage 2) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
10. Die Stadt Kloten stellt in ihrer Stellungnahme Anträge zum Thema Brandschutz. Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten. Die Anträge der Stadt Kloten erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Anträge der Stadt Kloten werden als Auflagen (Beilage 3) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
11. SRZ stellt in ihrer Stellungnahme diverse Anträge. Die Anträge werden von der FZAG nicht bestritten.

Im Antrag [8] beantragt SRZ, dass aufgrund von Unstimmigkeiten und Unklarheiten zwischen den vorliegenden Gesuchsunterlagen und den Auswirkungen auf den Betrieb des Strassentunnels, vor der Plangenehmigung eine Sitzung mit den verantwortlichen Stellen stattfinden müsse. Anlässlich dieser Sitzung möchte sich SRZ vorbehalten, weitere Auflagen zu machen.

Das UVEK äussert sich dazu wie folgt:

Detailfragen sind zwischen SRZ und der FZAG zu klären. Treten Uneinigkeiten zwischen SRZ und der FZAG auf, ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Die Anträge von SRZ werden, mit Ausnahme des Antrags [8], als Auflagen (Beilage 4) Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

12. Das vorliegende Projekt hat gemäss den Unterlagen nur minimale Auswirkungen auf die Umwelt.

Das BAFU verzichtete, wie die KOBU, auf eine Stellungnahme.

Da die Arbeiten im geschlossenen Kanal (E66/E67) oder im Gebäude (M1 Dock E) stattfinden, wird kaum Baulärm erwartet. Die Lufthygiene ist ebenfalls kaum betroffen, da nur kleinere Beton- oder sonstige Abbrucharbeiten geplant sind. Es kann auf die Verfügung von Massnahmenstufen diesbezüglich verzichtet werden.

13. Die anfallenden Bauabfälle sind gemäss dem Generellen Entsorgungskonzept (GEK) der FZAG zu entsorgen oder zu verwerten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.
14. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
 - Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
 - Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
 - Stellen bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
 - Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
15. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für das Projekt Ablösung Behältertransportsystem unter Berücksichtigung der Gesuchsunterlagen und der verfügbaren Auflagen genehmigt werden kann.
16. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 1912.00
– Prüfungs- /Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	<u>Fr. 105.00</u>
– Total	<u>Fr. 2147.00</u>

Die geltend gemachte Gebühr der Stadt Kloten gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

17. Nach Art. 49 RVOG⁴ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
18. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Das Projekt „Ablösung Behältertransportsystem, Gepäck-Verbundkanal“ wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Gesuch der FZAG vom 23.5.2023 (Eingang beim BAZL);
- Situationsplan 1:10'000, FZAG, Stand 30.03.2023;
- 1_230516_AZA2, Technischer Bericht Dreicon;
Brandschutz
- 2-230516_AZA2_Gruner_BS-Nachweis_18-03-012;
- 2-230516_AZA2_Gruner_Brandschutzkonzept_inkl_Beilagen;
- 2-230516_AZA2_Gruner_Entrauchungskonzept_inkl_Beilagen;
- 2-230516_AZA2_Gruner_Brandsicherheitskonzept_Baustelle_inkl_Beilagen;

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Pläne Architektur

- 3-230330_AZA2_FZAG-33_Situationsplan_1-10000_19162;
- 3_230516_AZA2-3C-33-E66_E67 G0 GR Situationsplan_1-5000_001;
- 3_230516_AZA2-3C-33-Dock E G0 Ost GR GSA Demontage_1-200_112;
- 3_230516_AZA2-3C-33-Dock E G01 Ost GR GSA Demontage_1-200_114;
- 3_230516_AZA2-3C-33-Dock E G0 West GR GSA Demontage_1-200_113;
- 3_230516_AZA2-3C-33-Dock E G01 West GR GSA Demontage_1-200_115;
- 3_230516_AZA2-3C-33-Dock E G0 Ost GR GSA Montage_1-200_122;
- 3_230516_AZA2-3C-33-Dock E G01 Ost GR GSA Montage_1-200_124;
- 3_230516_AZA2-3C-33-Dock E G0 West GR GSA Montage_1-200_123;
- 3_230516_AZA2-3C-33-Dock E G01 West GR GSA Montage_1-200_125;
- 3_230516_AZA2-3C-33-Dock E QS Bestand_1-200_170;
- 3_230516_AZA2-3C-33-E66 G01 GR_LS GSA Demontage_1-500_140;
- 3_230516_AZA2-3C-33-E66 G01 GR_LS GSA Montage_1-500_150;

Baustelleninstallation

- 4_230516_AZA2-3C-33-A4 G0 GR Bauplatzinstallation Zelt Leonardo_1-200_231;
- 4_230516_AZA2-3C-33-Dock E G0 Ost GR Baustelleninstallation_1-500_210;
- 4_230516_AZA2-3C-33-E66 G01 Axe 6-11 GR Baustelleninstallation_1-200_223;

Sozialräume

- 5_230516_AZA-2_3C_33_Sozialraumplan_A4_1-200_232;
- 5_230516_AZA-2_3C_33_Sozialraumplan_G0_Dock-E_Ost_1-500_212;
- 5_230516_AZA-2_3C_33_Sozialraumplan_G0_Dock-E_West_1-500_213;
- 5_230516_AZA-2_3C_33_Sozialraumplan_G01_Dock-E_West_1-500_214.

2. Standort

Der Projektstandort besteht aus dem Bereich A4/A40 mit Anschluss zu den Verbindungskanälen E66 (Gepäckverbindungskanal) und E67 (Medienverbindungskanal) sowie dem M1 Dock E. Das gesamte Projekt befindet sich auf der Parzelle Nr. 3139.14 der Gemeinde Kloten.

3. Auflagen

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden. Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.

- 3.3 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.5 Der Einsatz von LKW- oder Autokränen mit über 10 m Höhe, muss von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Tage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.
- 3.6 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen, bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 3.7 Die Massnahmen gemäss der Stellungnahme der Flughafenpolizei (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.8 Die Massnahmen gemäss der Stellungnahme des AWA (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.9 Die Massnahmen gemäss der Stellungnahme der Stadt Kloten (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.10 Die Massnahmen gemäss der Stellungnahme von SRZ (Beilage 4) sind, mit Ausnahme des Antrags [8], einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.11 Die anfallenden Bauabfälle sind gemäss dem GEK der FZAG zu entsorgen oder zu verwerten.
- 3.12 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs beträgt Fr. 2147.00; sie wird direkt von der Stadt Kloten erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi

Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilagen:

Beilage 1: Stellungnahme der Flughafenpolizei

Beilage 2: Stellungnahme des AWA

Beilage 3: Stellungnahme der Stadt Kloten

Beilage 4: Stellungnahme von SRZ

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.